Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 29 (1882)

49 (7.12.1882)

<u>urn:nbn:de:gbv:45:1-595064</u>

Oldenburgisches Gemeinde=Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Bierteljährl. Pranum.=Preis 50 &

1882.

Donnerstag, 7. December. 19. 49.

Befanntmachungen.

1) Dem Berbindungswege zwischen bem Steinweg und ber Catharinenstraße ift ber Name "Kleine Catharinenstraße" und der Durchbruchstraße — von der Langenstraße bis zur Staulinie - ber Name "Elifenftraße" beigelegt.

Olbenburg, aus bem Stadtmagistrate, ben 30. Nov. 1882. v. Schrenck.

2) Diejenigen gum Dienste beim städtischen Feuerlösch= und Rettungswesen pflichtigen Personen, welche gemäß § 12 bes Statuts XXI., betreffend bas Feuerlösch= und Rettungswesen in ber Stadtgemeinde Oldenburg, burch Zahlung bes Abkaufsgelbes von 15 M für das Jahr 1883 vom Dienst befreit zu werben wünschen, haben sich bis jum 20. nächsten Monats auf bem Polizeibureau bes Stadtmagistrats zu melben und in der Zeit bom 22. bis zum 31. December b. J. bas Abkaufgelb beim Stadtfämmerer Sonnewald einzugahlen. Die Termine find ge= nau einzuhalten, da sonst die Befreiung nicht ausgesprochen werden fann.

Oldenburg, aus bem Stadtmagistrate, ben 25. Novbr. 1882. v. Schrenck.

3) Der Maurergefell Johann Heinrich Wilhelm Ofterloh aus Diternburg ist zum Bollwächter ber Stadt Olbenburg bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 24. Nov. 1882. b. Schrenck.

4) Bu Oftern f. J. ift an der städtischen höheren Töchter= schule (Cäcilienschule) hieselbst die Stelle eines akademisch ge= bildeten Lehrers zu besetzen, welcher in der Religion, der Ge= schichte und im Deutschen, unter Umständen auch in andern Fächern zu unterrichten hat. Das Gehalt normirt sich in den Grenzen von 1800 bis 3200 M. Die Bewerbungen, in benen die Höhe des beanspruchten Gehalts anzugeben ist, sind mit ben

erforderlichen Zeugnissen bis zum 15. December d. J. bei dem unterzeichneten Stadtmagistrate einzureichen.

Oldenburg, den 20. November 1882. Der Stadtmagistrat. v. Schrenck.

Deffentliche Sitzung des Magistrats und Stadtraths am 28. November 1882 im Rasino.

Es wurde verhandelt:

I. vom Stadtrath:

1. In Betreff der gemeinschaftlichen Kommission zur Berathung über die Geschäftslokalitäten des Magistrats wurde beschlossen, in diese Kommission von Seiten des Stadtraths 4 Mitglieder zu wählen, sowie die Wahl durch Stimmzettel vorzunehmen. Es wurden 17 Stimmzettel abgegeben.

Die Abstimmung ergab, daß gewählt waren die herren

Boß mit 14 Stimmen, tom Dieck mit 11 Stimmen, Tenge mit 10 Stimmen.

Auf einen der übrigen Herren, welche Stimmen erhalten hatten, hatte sich eine absolute Mehrheit nicht vereinigt; die Versammlung beschloß sodann einstimmig, das vierte Mitglied der Kommission per Acclamation zu wählen, und wählte sodann der Stadtrath den Herrn Töbelmann.

2. In Bezug auf die Anfrage vom 10. October d. J., betreffend Umpflasterung der Bürgereschstraße und Anlegung einer Rinne in der Nadorsterstraße, wurde der von dem Masgistrat mitgetheilte Bericht des Stadtbaumeisters vom 18. Oct. d. J. der Versammlung zur Kenntniß mitgetheilt.

Berr Bog ftellte fodann folgenden Untrag:

Der Stadtrath wolle beschließen, den Magistrat zu ersuchen, für die Zukunft anzuordnen, daß bei Aufstellung der Boranschläge nur diejenige Summe angesetzt wird, welche zu den namhaft gemachten Arbeiten voraussichtlich nothwendig ist, daß aber, falls größere Nebenarbeiten in Aussicht genommen sind, dieselben alsdann in den Boranschlägen specialisit werden.

Dieser Antrag wurde angenommen.

Bezüglich der bei Berathung dieses Gegenstandes der Tagesordnung zur Kenntniß der Versammlung gebrachten Eingabe des Rudolph Deiken, Abwässerung betreffend, wurde befunden, daß auf diese Eingabe zur Zeit nicht weiter eingetreten werden könne, da Betent den Instanzenzug nicht gewahrt habe.

In Bezug auf die Rinne an der Nadorsterstraße stellte

herr Weber den Antrag:

Der Stadtrath hält es nicht für zweckmäßig, daß die an der Oftseite der Nadorster Chaussee in der Nähe der Heinrichsstraße liegende Rinne nach der erfolgten Herstellung eines Gefälles der Chaussee gegen Süden in ihrem bisherigen und demjenigen der Chaussee entgegengesetzen Gefälle beibehalten werde und beantragt baldige Abstellung dieser Einrichtung — nach Berathung mit der Kommission des Stadtraths zur Besichtigung der Straßen und öffentlichen Baustücke und nach Vorlage des Kostenanschlags.

Diefer Untrag wurde angenommen.

3. Der Antrag des Magistrats vom 26. d. Mts., betreffend die Verlegung zweier Klassen der Volksschule nach dem Spreen'schen Hause an der Rosenstraße wurde angenommen, insbesondere auch der zwischen dem Magistrat und der Firma J. D. Spreen u. Sohn in dieser Beziehung abgeschlossene Verstrag, jedoch mit der Einschränkung, daß für die Zeit, während welcher die ermietheten Lokalitäten von der Firma Spreen zu Einquartierungszwecken werden benutzt werden, eine Miethe seiztens der Stadt nicht bezahlt werde.

4. Für Anschaffung von 6 Schulpulten für die Volksschule

wurden 1551/2 M bewilligt.

Die revidirte Gemeindeordnung enthält in Art. 22—28 einschließlich und das Statut I. in Art. 3—6 einschließlich, Art. 16 ff. verschiedene Vorschriften, welche den Geschäftsgang der Gemeindevertretung betreffen; diese Vorschriften sind indeß lückenhaft und hat sich in der städtischen Vertretung seit einigen Jahren das Bedürfniß herausgestellt, jene Lücken durch besons dere Bestimmungen auszufüllen.

Nachstehend wird ein Entwurf mitgetheilt, welcher dem obigen Bedürfnis abhelfen soll; derselbe wiederholt die durch Gemeindeordnung und Statut bereits gegebenen Vorschriften

nicht, sondern ergänzt sie nur.

Entwurf einer Geschäftsordnung.

I. Stadtrath bezw. Gesammt=Stadtrath.

§ 1. Die Berufung zu den Sitzungen des Stadtraths und Gessammt-Stadtraths erfolgt mittelst schriftlicher Einladung des Vors fitzenden, unter gleichzeitiger Mittheilung der von letzterem bestimmten Tagesordnung.

§ 2.

Die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände gelangen in der Reihenfolge zur Verhandlung, in welcher sie auf die Tagesordnung gesetzt sind, und kann ein Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, nicht verhandelt werden, Beides, sofern nicht die Versammlung (Stadtrath bezw. Gesammt-Stadtrath) ein Anderes beschließt.

8 3

Bor Beginn der Berathung über einen Gegenstand hält der Vorsitzende, soweit erforderlich, Vortrag aus den Acten, kann indeß damit nach seinem Ermessen auch ein anderes Mitglied der Versammlung, welchem er alsdann die Acten zeitig zugehen lassen wird, beauftragen.

War der Gegenstand der Verhandlung einer Kommission zur Vorberathung und Begutachtung überwiesen, so hält der

Berichterstatter ber Kommission ben Aftenvortrag.

§ 4.

Diesenigen Mitglieder der Versammlung, welche über einen Gegenstand der Verhandlung sprechen wollen, haben sich, nachs dem die Berathung desfalls eröffnet worden, bei dem Vorsitzens den zu melden.

Bei der Meldung zum Wort ist auf Berlangen des Borssitzenden anzugeben, ob das Mitglied für oder gegen die

Frage sprechen will.

Der Vorsitzende ertheilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung, jedoch darf mit denen, welche für oder gegen die Frage sprechen wollen, gewechselt werden.

§ 5.

Wenn ein Mitglied der Versammlung bei der Meldung zum Wort die Absicht erklärt, auf die Geschäftsordnung verweisen oder ein thatsächliches Mißverständniß berichtigen zu wollen, so ist ihm außer der Ordnung vor jedem andern, nicht bereits im Vortrage begriffenen Mitgliede das Wort zu ertheilen.

Berfagt der Vorsitzende das Wort, so hat er die Gründe darzulegen, und entscheidet eventuell, jedoch ohne weitere Erör-

terung, die Berfammlung.

8 6.

Die Mitglieder des Magistrats erhalten auf ihre Meldung beim Vorsitzenden in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort. 8 7.

Anträge in Beziehung auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand können zu jeder Zeit vor dem Schluß der Bezathung, mündlich oder schriftlich gestellt werden.

\$ 8.

Die im § 7 gedachten Anträge werden sofort mit in den Kreis der Berathung gezogen; die Begründung derselben findet nur statt in der Reihe der Anmeldungen zum Wort.

\$ 9.

Wer die Verweisung eines zur Berathung stehenden Gesgenstandes zur Vorberathung und Begutachtung an eine Kommission oder eine Zurückverweisung an dieselbe beantragen will, erhält auch außer der Ordnung sofort das Wort.

Borgängig der Abstimmung über diesen Antrag darf nur einem Mitgliede der Versammlung gegen denselben das Wort

ertheilt werden, falls das Wort begehrt ift.

§ 10.

Ueber einen aus der Versammlung gestellten Antrag auf Vertagung der Berathung oder der Abstimmung oder auf Schluß der Berathung ist ohne vorgängige Erörterung abzustimmen.

8 11.

Ein Antrag, sei es des Magistrats oder eines Mitgliedes der Versammlung, kann jederzeit von dem Antragsteller geändert oder zurückgezogen, indeß von jedem Mitgliede der Verssammlung wieder aufgenommen werden.

8 12

Der Vorsitzende schließt die Berathung, wenn sich niemand mehr zum Wort gemeldet hat, oder, wenn die Bersammlung nach vorgängiger Verlesung der Rednerliste den Schluß der Berathung beschließt.

§ 13.

Nach Schluß der Berathung eines von einer Commission vorberathenen Gegenstandes ist dem Berichterstatter der Commission als solchem das Wort zu ertheilen, desgleichen im Fall der Verhandlung eines selbstständigen Antrages (§ 19) dem Antragsteller.

§ 14.

Die Fragen, über welche abgestimmt wird, sind so zu stellen, daß sie durch "Ja" und "Nein" beantwortet werden können.

Unmittelbar vor der Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage, über welche abgestimmt werden soll, in der Regel wört=

lich zu verfünden, und, wenn mehrere Fragen zur Abstimmung

vorliegen, die Reibenfolge berselben anzugeben.

Werden gegen die vom Vorsitzenden angegebene Fassung oder Reihenfolge der zur Abstimmung stehenden Fragen Einwendungen erhoben, so entscheidet event. die Versammlung.

§ 15.

Die Theilung der Frage kann stets verlangt werden; wenn Zweisel über deren Zulässigkeit entstehen, so entscheidet bei selbstständigen Anträgen (§ 19) der Antragsteller, in anderen Fällen die Versammlung.

§ 16.

Die Abstimmung geschieht durch Aufstehen und Sitzenbleiben ober bei namentlichem Aufruf, wenn darauf von einem Mitzgliede der Versammlung spätestens gleich nach Verkündigung der Abstimmungsfrage angetragen ist, durch mündliche Erklärung mit "Ja" ober "Nein".

\$ 17.

Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorsitzende das

Ergebniß berfelben zu verfündigen.

Nachdem dies geschehen, ist sofortige Erinnerung gegen die Richtigkeit der Zählung, nicht aber nachträgliches Abgeben der Stimme zulässig; ebenso wenig kann eine vollendete Abstimmung wegen mißverstandener Frage wieder aufgenommen und nicht dieserhalb das Wort ertheilt werden.

§ 18.

Eine kurze Begründung der Abstimmung nach dem Schlusse ber Berathung steht nur dem Vorsitzenden und demjenigen Mitzgliede der Versammlung zu, welches vor dem Schluß der Berathung, obwohl dasselbe sich zum Wort gemeldet hatte, das Wort nicht erhalten hat.

\$ 19.

Jedes Mitglied der Versammlung hat das Recht, selbstständige Anträge, d. h. solche, welche nicht unter den § 7 fallen, an die Versammlung zu bringen.

Ein selbstftändiger Antrag ift vom Antragsteller bem Bor-

sitzenden schriftlich zu überreichen.

Der Antrag ist vom Borsitzenden in der Sitzung zu verlesen und sodann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, falls nicht auf Anfrage des Borsitzenden, jedoch ohne weitere Erörterung, die Bersammlung beschließt, sofort in die Berhandlung einzutreten.

§ 20.

Interpellationen b. h. förmliche Anfragen an den Magistrat

find schriftlich dem Vorsitzenden zu überreichen; der Vorsitzende zeigt den Gegenstand der Interpellation in der Sitzung an und setzt die Verhandlung darüber auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Falls jedoch in der Sitzung, in welcher der Gegenstand der Interpellation angezeigt wird, der Magistrat vertreten ist und sich zur sofortigen Beantwortung bereit erklärt, kann die Bersammlung auf Anfrage des Vorsitzenden beschließen, sofort in die Verhandlung einzutreten.

Bunächst erhält ber Interpellant bas Wort zur Begrünbung seiner Anfrage und erfolgt alsbann bie Beantwortung

Seitens bes Magistrats.

An die Beantwortung kann sich auf Beschluß der Verssammlung eine sofortige Besprechung des Gegenstandes der Interpellation schließen; die Stellung eines Antrags bei dieser Besprechung ist unzulässig; es bleibt aber jedem Mitgliede der Versammlung unbenommen, den Gegenstand der Interpellation in Form eines Antrages weiter zu verfolgen.

Anfragen über in Berathung stehende Gegenstände sind

nicht an die Förmlichkeiten einer Interpellation gebunden.

§ 21.

Die der Beschlußfassung des Stadtraths bezw. Gesammts Stadtraths unterliegenden Gegenstände (Anträge, Vorlagen des Magistrats u. s. w.) gelangen regelmäßig ohne vorherige Beschung in einer Commission im Plenum zur Verhandlung.

Der Vorsitzende ist indeß ermächtigt, in geeigneten Fällen nach seinem Ermessen einen Gegenstand, bevor derselbe im Plenum zur Verhandlung gelangt, einer der bestehenden Commissionen des Stadtraths bezw. Gesammt-Stadtraths zur Vorberathung und Begutachtung zu überweisen.

Es sollen ferner die jährlich aufzustellenden Voranschläge von der Finanzcommission und die festzustellenden Rechnungen des abgelaufenen Rechnungsjahres von der hierfür gewählten

Commission zuvor durchberathen bezw. geprüft werden.

Außerdem kann jeder Gegenstand, welcher der Beschlußfassung des Stadtraths bezw. Gesammt-Stadtraths untersteht,
von ihm zur Vorberathung und Begutachtung an eine Commission verwiesen bezw. zurückverwiesen werden, und zwar entweder
an eine der bestehenden dauernden Commissionen des Stadtraths bezw. Gesammt-Stadtraths oder an eine besondere Commission.

Bezüglich der (dauernden und befonderen) Commissionen wird Folgendes festgesett:

Jede Commission soll, soweit nicht ein Anderes vorgeschrie= ben ist ober beschlossen wird, aus drei Mitgliedern bes Stadt=

raths bezw. Gesammt-Stadtraths bestehen.

Die Commission wählt aus ihrer Mitte einen Berichterstatter, welcher zugleich die Verhandlungen der Commission leitet; der Berichterstatter hat die schriftlich sormulirten Anträge der Commission mit den Acten dem Borsitzenden des Stadtraths bezw. Gesammt-Stadtraths zu überreichen; es bleibt dem Ermessen der Commission überlassen, ob im Uebrigen der Bericht schriftlich oder mündlich durch den Berichterstatter erstattet werben soll.

II. Gemeinschaftliche Sitzungen (Magistrat und Stadtrath bezw. Gesammt-Stadtrath) und gemeinschaftliche Commissionen.

§ 23.

Die Berufung zu gemeinschaftlichen Sitzungen erfolgt in der im § 1 bestimmten Weise durch den Bürgermeister, welcher auch den Vorsitz führt; bei Behinderung des Bürgermeisters tritt für ihn ein anderes Mitglied des Magistrats ein.

§ 24.

Auf die gemeinschaftlichen Sitzungen finden die §§ 2 bis 18 einschl. sinngemäße Unwendung.

§ 25.

Ein Gegenstand, welcher entweder der Beschlußfassung in gemeinschaftlicher Sitzung unterliegt oder zu einer Vorberathung in einer gemeinschaftlichen Commission geeignet erscheint, kann jeder Zeit einer aus Mitgliedern des Magistrats und des Stadtraths bezw. Gesammt-Stadtraths zur Vorberathung und Begutachtung überwiesen werden, und zwar sowohl an eine der bestehenden dauernden gemeinschaftlichen Commissionen, als an eine besondere Commission.

Letztere soll regelmäßig aus zwei Mitgliedern des Magi= strats und drei Mitgliedern des Stadtraths bezw. Gesammt=

Stadtraths befteben.

Den Borsitz in der Kommission führt der Bürgermeister oder das von ihm dazu bestimmte Mitglied des Magistrats; die Beschlüsse bezw. Anträge der Kommission gehen zunächst an den Magistrat, welcher sie mit seinen Entschließungen an die gemeinschaftliche Versammlung (Magistrat und Stadtrath bezw. Gessammt-Stadtrath) gelangen läßt.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler. Druck und Verlag von Gerh, Stalling in Oldenburg.